



Antwort zur Anfrage Nr. 0622/2019 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Unzulässige Tabakwerbung vor Kitas und Schulen (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, um die Einhaltung der Regelung zur Tabakwerbung in der Nähe von Kitas und Schulen zu kontrollieren? Mit welchem Aufwand ist dies für die Verwaltung verbunden und ist sie personell in der Lage, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen?**

Die Verwaltung verfügt über kein Personal, das die Einhaltung der Regelungen zur Tabakwerbung kontrollieren kann. Dies würde einen unverhältnismäßigen personellen Aufwand darstellen. Die Verwaltung ist daher überwiegend auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen.

- 2. Warum ist für den Fall der Zuwiderhandlung vorgesehen, dass die Verwaltung die Firma DSM / Ströer aufmerksam zu machen habe? Schließlich müsste die Firma auch ohne Hinweis der Verwaltung wissen, welche Werbung sie wo geschaltet hat und wo Tabakwerbung unzulässig ist.**

Es gibt keine Regelung, dass die Verwaltung die Firma DSM / Ströer auf solche Zuwiderhandlungen aufmerksam machen muss. Die DSM / Ströer reagiert selbst bzw. auf entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung oder der Verwaltung. Aktuell wurden DSM / Ströer Listen aller Schul- und Kindergartenflächen im Mainzer Stadtgebiet zugeleitet.

- 3. Wie hoch sind die Vertragsstrafen bei Zuwiderhandlung und ist diese Summe ausreichend, um Wiederholungen zu verhindern? Falls nein, warum nicht?**

Vertragsstrafen für solche Fälle sieht der Vertrag nicht vor. Eine solche Regelung war seinerzeit nicht Gegenstand der Vertragsverhandlungen.

- 4. Ist die Firma DSM / Stöer darüber informiert, an welchen Werbestandorten Tabakwerbung nicht zulässig ist? Falls nein, warum nicht? Falls ja, an wie vielen Standorten in der Mainzer Altstadt ist Tabakwerbung zulässig und an wie vielen ist sie verboten (Bitte um Vorlage der entsprechenden Liste)?**

Der Vertrag enthält eine Regelung, dass der Aushang von Werbung für Suchtmittel im Umkreis von 200 m nicht zulässig ist, soweit der Aushang von Schul- und Kindergartenflächen aus sichtbar ist. Listen über die aktuellen Schul- und Kindergartenstandorte wurden DSM / Ströer zugeleitet, sodass an den betroffenen Standorten eine entsprechende Sperre gesetzt werden kann.

Im Bereich der Altstadt befinden sich folgende Schulen bzw. Kindertagesstätten:

Staatliche Schulen	Adresse
Grundschule Eisgrubschule	Eisgrubweg 1, 55116 Mainz
Anne-Frank-Realschule plus	Petersplatz 2, 55116 Mainz
Gymnasium am Kurfürstl. Schloss	Leo-Trepp-Platz 1, 55116 Mainz
Private Schulen	Adresse
Maria-Ward-Gymnasium	Ballplatz 1-5, 55116 Mainz
Berufsbildende Schule der Maria Ward-Schule	Ballplatz 1-3, 55116 Mainz
Bischöfliches Willigis-Gymnasium	Willigisplatz 2, 55116 Mainz
Bischöfliche Willigis-Realschule	Willigisplatz 2, 55116 Mainz
Martinus-Schule, Grund-und Realschule plus Weißlil- engasse	Weißlilengasse 11, 55116 Mainz
Elisabeth-von-Thüringen-Schule	Stefansstraße 2-6, 551116 Mainz
Steinhöfelschule	Rheinalle 3, 55116 Mainz
Katholische Berufsbildende Schule Mainz	Stefansstraße 2-6, 551116 Mainz
Kindertagesstätten	Adresse
Städtische Kita Zeughausgasse	Zeughausgasse 2, 55116 Mainz
Städtische Kita Hopfengarten	Hopfengarten 17, 55116 Mainz
Elterninitiative Kinderstube Rappelkiste e.V.	Dagobertstr. 15, 5116 Mainz
Ev. Kindergarten Altmünstergemeinde	Münsterstr. 25, 55116 Mainz
Kath. Kindergarten St. Emmeran	Welschnonnengasse 8, 55116 Mainz
Kath. Kindertagesstätte St. Rochus	Heringsbrunnengasse 4d, 55116 Mainz
Kindertagesstätte DRK "Mainzelkinder"	Reichklarastraße 2, 55116 Mainz

5. Spielt die Zulässigkeit eines Standorts für Tabakwerbung eine Rolle bei der Ämterkoordination, in der über die Genehmigung eines Werbestandorts entschieden wird? Falls ja, inwiefern? Wie handhabt die Stadt den Fall, dass ein Kita- oder Schulstandort erst nach dem Werbestandort in Betrieb genommen wird, um dafür zu sorgen, dass dort Tabakwerbung künftig unterbleibt?

Die Zulässigkeit eines Standorts für Tabakwerbung spielt bei der Standortsuche keine Rolle. Sollten Kita- oder Schulstandorte in der Nähe sein, wird entweder von Anfang an oder auf entsprechenden Hinweis ein Werbeverbot für Suchtmittel an diesem Standort geschaltet.

6. Welche Kommunikation hat die Stadt mit der Firma DSM / Ströer bezüglich des am 14. November 2018 dokumentierten Falls eingeleitet und mit welchem Ergebnis? Die gleiche Frage stellen wir in Bezug auf den am 10. März 2019 dokumentierten Fall.

Die beiden genannten Dokumentationen betrafen den gleichen Sachverhalt am Standort Hopfengarten / Holzstraße. Die Tabakwerbung wurde jeweils DSM / Ströer gemeldet. Bei der DSM kam es bei der Bearbeitung des Vorgangs aufgrund personeller Veränderungen zu einer

längeren Bearbeitungszeit. Nach Prüfung wurde von dort eine entsprechende Werbesperre gesetzt. Diese tritt jedoch erst ca. zwei bis drei Wochen später in Kraft, da Werbung bereits für diesen Zeitraum gebucht und gezahlt war.

Mainz, 03.04.2019

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete